



13. Dezember 2019

Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf.....	3
3.1	Gesamtbewertung.....	3
3.1.1	Grundsätzliche Zustimmung	3
3.1.2	Verbesserungspotenzial	4
3.1.3	Ablehnung	4
3.2	"Status quo +" oder unabhängige Institution?.....	5
3.3	Verfassungsgrundlage	6
3.4	Ombudsstelle für Kinderrechte.....	6
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
4.1	Artikel 1 VE.....	6
4.1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	6
4.1.2	Höhe der Finanzhilfe	7
4.2	Artikel 2 VE.....	8
4.2.1	Trägerschaft (Abs. 1).....	8
4.2.2	Infrastrukturkosten (Abs. 2)	9
4.3	Artikel 3 VE.....	10
4.3.1	Zweck.....	10
4.3.2	Aufgabenbereich	11
4.3.2.1	Ausschluss der Aussenpolitik.....	11
4.3.2.2	Weitere Bemerkungen	12
4.3.3	Aufgaben.....	12
4.3.3.1	Offener Aufgabenkatalog	12
4.3.3.2	Politikberatung.....	12
4.3.3.3	Monitoring.....	12
4.3.3.4	Förderung des Zugangs zur Justiz	13
4.3.3.5	Weitere Vorschläge und Bemerkungen	13
4.3.4	Ausschluss von Verwaltungsaufgaben (Art. 3 Abs. 2 VE).....	14
4.3.5	Befugnisse der NMRI	14
4.4	Artikel 4 VE	15
4.5	Artikel 5 VE.....	15
4.5.1	Pluralistische Vertretung gesellschaftlicher Kräfte	15
4.5.2	Organisation	16
4.6	Artikel 6 VE.....	16
4.7	Artikel 7 VE.....	17
4.8	Artikel 8 VE.....	17
4.8.1	Unabhängigkeit	17
4.8.2	Rechtsform	18
4.9	Artikel 9 VE.....	18
5	Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzes	18
6	Forderung nach einer Ombudsstelle für Kinder	19
7	Einsichtnahme.....	22
	Anhang / Annexe / Allegato.....	23

Zusammenfassung

Die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution wird von einer grossen Mehrheit der Teilnehmenden im Grundsatz befürwortet. Während die Vorlage für einen Teil der Befürworter einen ausgewogenen Kompromiss darstellt, sprechen sich andere für eine weitergehende Regelung aus, welche die Pariser Prinzipien der UNO vollständig umsetzt.

Vorschläge verschiedener Stossrichtungen zur Anpassung des Vorentwurfs betreffen insbesondere die Höhe des Richtwerts für die Finanzhilfe des Bundes, die Anbindung der Institution an eine oder mehrere Hochschulen, ihre Aufgaben, die Regelung ihrer Organisation und ihre Ausstattung mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit. Verschiedene Teilnehmende fordern zudem, die NMRI solle eine Ombudsstelle für Kinder betreiben.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf (VE) für ein Bundesgesetz über die Unterstützung der nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) dauerte vom 28. Juni 2017 bis zum 31. Oktober 2017. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 22 Kantone, 7 politische Parteien und 87 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 116 Stellungnahmen ein.

Ein Kanton und 2 Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Gesamtbewertung

3.1.1 Grundsätzliche Zustimmung

Mit Ausnahme von einem Kanton², 2 politischen Parteien³ und 3 Organisationen⁴ befürworten alle Teilnehmenden die Vorlage im Grundsatz. Breit hervorgehoben wird dabei, dass dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte eine grosse Bedeutung zukomme. Mehrere Teilnehmende verweisen auf die positiven Erfahrungen des Pilotprojets, welches sich in seiner Funktion habe etablieren können.⁵ Das Pilotprojekt habe die Notwendigkeit bzw. den Nutzen einer nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) aufgezeigt⁶. Das Gesetz sei wichtig für die

¹ NW, EDK, Schweizerischer Gemeindeverband.

² SZ.

³ FDP, Die Liberalen, SVP.

⁴ CP, SGV, up!schweiz.

⁵ AG, BE, BL, FR, GL, GR, JU, OW, TI, UR, VS, KdK, KOKES, SAV.

⁶ BDP, economiesuisse, SKMR, SP, SSV, TGNS, Unser Recht.

Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der Schweiz⁷, damit werde eine wichtige Lücke im institutionellen Menschenrechtsschutz geschlossen⁸. Andere Staaten, insbesondere europäische, hätten auch NMRI eingerichtet, um Menschenrechtsfragen zu klären.⁹ Die NMRI werde das internationale Ansehen der Schweiz stärken.¹⁰ Mit der Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution werde zudem einer langjährigen Forderung im In- und Ausland entsprochen.¹¹

3.1.2 Verbesserungspotenzial

Viele Teilnehmende, welche den VE im Grundsatz begrüßen, äussern bereits in der Einleitung ihrer jeweiligen Stellungnahme, dass sie einen deutlichen Anpassungsbedarf sehen. Zahlreiche dieser Stellungnahmen orientieren sich am Ziel einer NMRI mit Status A, welche die Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1993: Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (nachfolgend: Pariser Prinzipien) vollständig erfülle.¹² Eine Lösung ohne Status A würde den Ansprüchen der Teilnehmenden und dem menschenrechtlichen Selbstverständnis der Schweiz nicht genügen.¹³ Eine NMRI mit B-Status würde international nicht ernst genommen und wäre dem Image der Schweiz auf dem internationalen Parkett abträglich.¹⁴ Teilweise bedauern sie die Wahl der Option "Status quo +" gegenüber der Option eines unabhängigen Instituts (vgl. Ziff. 3.2 hiernach).

3.1.3 Ablehnung

Die Teilnehmenden, die sich gegen den VE und damit gegen die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution aussprechen, heben hervor, dass die Notwendigkeit zur Errichtung einer dauerhaften NMRI trotz wiederholter Forderungen in- und ausländischer Kreise nicht ausgewiesen sei.¹⁵ Der Praxisnutzen des SKMR sei objektiv betrachtet gering.¹⁶ Die Schweiz sei kraft ihrer völker- und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zum nachhaltigen Schutz der Menschenrechte verpflichtet, Ihre ausgebauten rechtsstaatlichen Strukturen und Institutionen garantierten deren Einhaltung und inhaltliche Weiterentwicklung¹⁷, "besser als weltweit

⁷ ADEM, ATD Quart Monde, DOJ, EFS, EKKJ, FICE Schweiz, Inclusion Handicap, insieme, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, mmi, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, okaj zürich, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, sek, SGA, SVBB, Travail.Suisse.

⁸ SP, AvenirSocial, NKVF.

⁹ TI.

¹⁰ TI.

¹¹ GE, NE, SP, ADEM, ATD Quart Monde, CEVI Schweiz, EKM, FICE Schweiz, mmi, NKVF, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, SSI, STSA, swissuniversities.

¹² FR, BDP, EVP, GPS, ACAT, ADEM, AGR, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, augen auf Basel, avenir social, ATD Quart Monde, Beirat des SKMR, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, Cerebral, CEVI-Schweiz, DJS, EFS, EKM, FIAN, FICE Schweiz, FIZ, grundrechte.ch, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, Juristinnen Schweiz, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, mmi, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, NKVF, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGA, SGB, SRK, SSI, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, TdF, terre des hommes, TGNS, Unser Recht.

¹³ EVP, GPS, ACAT, AGR, AI, akte, apt, ask!, avenir social, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, CEVI-Schweiz, DJS, EFS, FIAN, FIZ, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, Inclusion Handicap, Juristinnen Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SGB, SFH, SRK, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, TdF, terre des hommes, TGNS, VPO+.

¹⁴ EVP, GPS, ACAT, AGR, AI, akte, apt, ask!, avenir social, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, Cerebral, CEVI-Schweiz, DJS, EFS, FIAN, FIZ, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Juristinnen Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SRK, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, TdF, terre des hommes, TGNS.

¹⁵ SZ, FDP.Die Liberalen, SVP, SGV.

¹⁶ SVP.

¹⁷ SZ, FDP.Die Liberalen, SVP.

jedes andere Land"¹⁸. Die Menschenrechtsarchitektur und die Interaktion zwischen allen betroffenen Akteuren seien bereits heute sehr ausgeprägt und bedürften keiner zusätzlichen Verstärkung.¹⁹ Als Zwischenstelle zwischen Staat und Gesellschaft sei die NMRI "eine Hybris und damit eine Übung in regulatorischer Arbitrage" und deshalb nicht akzeptabel.²⁰ Die wissenschaftliche Auseinandersetzung und Impulsgebung würde durch die Universitäten bereits abgedeckt.²¹ Die Einbindung einer NMRI in internationale Überprüfungsverfahren würde diese eher anreichern als entlasten.²² Es wäre auch naiv zu glauben, dass einer staatlich finanzierten NMRI die notwendige Unabhängigkeit zukommen könnte.²³ Die Schaffung einer NMRI sei finanzpolitisch nicht gerechtfertigt²⁴ und die Steuerzahler wären wohl nicht gewillt, die NMRI zu finanzieren²⁵.

3.2 "Status quo +" oder unabhängige Institution?

Die im VE umgesetzte Option der Weiterentwicklung der im Rahmen des Pilotprojekts praktizierten Lösung (Option "Status quo +"), die die Anbindung der NMRI an eine oder mehrere Hochschulen oder andere Institutionen des Hochschulbereichs vorsieht, wird von 12 Kantonen²⁶, der KdK und verschiedenen Organisationen²⁷ begrüsst bzw mit Verständnis aufgenommen²⁸. Das Modell habe sich im Rahmen des Pilotprojekts bewährt.²⁹ Es baue auf Kompetenzen und Erfahrungen der bereits involvierten Akteure auf und der Dienstleistungscharakter der Institution werde beibehalten.³⁰ Das vorgeschlagene Modell stelle eine "gutschweizerische Kompromisslösung" dar, wobei die wichtigsten Anliegen einer Mehrheit von Akteuren berücksichtigt würden.³¹ Durch die Schaffung einer solchen NMRI unterstreiche die Schweiz ihr Engagement im Bereich der Menschenrechte und erfülle die wichtigsten Kriterien der dafür massgeblichen Pariser Prinzipien.³² Zudem könne mit diesem Modell der finanzielle Rahmen des Pilotprojekts beibehalten werden.³³

Andere Teilnehmende, darunter zahlreiche Organisationen, sprechen sich für eine NMRI nach dem Modell eines unabhängigen Instituts aus, welches von der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (*Global Alliance of National Human Rights Institutions*, GANHRI) mit Status A akkreditiert werden könnte, oder bedauerten in diesem Sinne die Wahl der Option "Status quo +".³⁴ Die Finanzierung der Infrastruktur durch die Trägerschaft der Institution könne zu einer Abhängigkeit führen; mit der Option eines unabhängigen Instituts würde jede Abhängigkeit gegenüber den Hochschulen verhindert.³⁵ Auf der internationalen Ebene wäre die Wahl der Option "Status quo +" zudem schwer zu erklären.³⁶ Nicht jede Einrichtung

¹⁸ SVP.

¹⁹ SZ, SVP.

²⁰ SGV.

²¹ SZ, FDP, Die Liberalen, SGV.

²² SZ.

²³ SVP, Psychexodus, up!schweiz.

²⁴ SGV.

²⁵ SVP.

²⁶ AG, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, OW, TI, UR, VD.

²⁷ BDP, CVP, Beirat des SKMR, KOKES, economiesuisse, SAV, STSA, swissuniversities.

²⁸ SP, SGA.

²⁹ SP.

³⁰ AG, BL, FR, GL, GR, JU, SH, UR, CVP, economiesuisse, KdK.

³¹ AG, BL, BS, FR, GL, GR, JU, SH, UR, KdK.

³² AG, BL, FR, GL, GR, JU, SH, TI, UR, KdK.

³³ Economiesuisse, SAV.

³⁴ EVP, GPS, ACAT, AGR, AI, akte, apt, ask!, AvenirSocial, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI Cerebral, DJS, EKF, FIAN, FIZ, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, mmi, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, Schweizerischer Friedensrat, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, TdF, TGNS, Travail.Suisse, VPO+.

³⁵ Travail.Suisse.

³⁶ VPO+.

bedeute eine befriedigende Stärkung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte; gesetzliche, strukturelle, mandatspezifische und ressourcenorientierte Voraussetzungen müssten erfüllt werden, um das übergeordnete Ziel zu erreichen.³⁷ Der UNO-Menschenrechtsrat habe im Juli 2017 in Kenntnis des VE eine Empfehlung in diesem Sinne abgegeben.³⁸

3.3 Verfassungsgrundlage

Der Kanton Freiburg erachtet die Verfassungsgrundlage des VE als schwach, der Argumentation betreffend eine inhärente Zuständigkeit des Bundes könne nicht gefolgt werden. Er wirft die Frage einer Anpassung von Artikel 35 der Bundesverfassung auf.

3.4 Ombudsstelle für Kinderrechte

Verschiedene Teilnehmende fordern, dass in die NMRI eine Ombudsstelle für Kinderrechte integriert werde. Dieses Anliegen wird in einem separaten Kapitel am Ende dieses Berichts behandelt (Ziff. 6).

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Artikel 1 VE

4.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Ausrichtung einer Finanzhilfe wird von zahlreichen Teilnehmenden begrüsst³⁹ oder zumindest für einen "gangbaren Weg" gehalten⁴⁰. Sie gebe der Institution die notwendige finanzielle Unabhängigkeit, um ihre Aufgaben selbständig zu erfüllen.⁴¹

Verschiedene Teilnehmende schlagen vor, Absatz 1 der Bestimmung nicht als Kann-Formulierung auszugestalten.⁴² Damit solle klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die NMRI errichtet werden soll.⁴³ Die Finanzierung müsse für die Dauer des Gesetzes gewährleistet sein.⁴⁴ Es sei unbefriedigend, dass die Finanzhilfe nicht in ihrer Minimalhöhe als gebundene Ausgabe konzipiert sei. Die Abhängigkeit von den bewilligten Krediten relativiere die finanzielle Unterstützung und führe im Rahmen des Budgetverfahrens regelmässig zu Diskussionen. Dies löse zum Teil unerträgliche finanzielle Unsicherheiten für die betreffende Institution aus. Zudem sei damit oft ein unnötiger Ressourcenverschleiss verbunden, weil die Institution ihre Aktivität periodisch wieder legitimieren müsse.⁴⁵

Die Formulierung "an die Betriebskosten" wird von einzelnen Teilnehmenden für problematisch gehalten⁴⁶, da damit die finanzielle Abhängigkeit vom universitären Sektor indirekt gesetzlich verankert werde.⁴⁷ Die Finanzhilfe des Bundes solle von der Institution frei verwendet

³⁷ VPO+.

³⁸ DJS, HEKS, SGB, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, TGNS, VPO+.

³⁹ TI, SP, Beirat des SKMR, SKMR.

⁴⁰ ADEM, AI, akte, apt, ask!, AvenirSocial, Caritas, CCSI, CEVI Schweiz, DJS, FICE Schweiz, FIZ, HEKS, Helvetas, human-rights.ch, Inclusion Handicap, Kinderrechte Ostschweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SGB, SRK, SSI, TdF, TGNS.

⁴¹ SP, SKMR.

⁴² BDP, Beirat des SKMR, DJS, ICJ, JuCH, NGO post Beijing, SKMR, VPO+, Unser Recht.

⁴³ SKMR, VPO+

⁴⁴ BDP, Beirat des SKMR, VPO+.

⁴⁵ DJS, ICJ, JuCH, NGO post Beijing.

⁴⁶ Beirat des SKMR, VPO+.

⁴⁷ Beirat des SKMR.

werden können, auch für Infrastrukturkosten; dadurch würden erwünschte Beiträge von Kantonen nicht ausgeschlossen.⁴⁸

Swissuniversities stellt fest, dass es aus gesetzlichen Gründen nicht allen Hochschulen möglich sei, sich um ein öffentliches Mandat zu bewerben, bei welchem nicht alle Personalkosten gedeckt seien. Es sei deshalb wichtig, dass die Subvention alle Personalkosten der NMRI abdecke.

Zahlreiche Teilnehmende begrüssen den Verweis auf die Pariser Prinzipien in Absatz 4 der Bestimmung.⁴⁹ Die SP geht davon aus, damit würden die Pariser Prinzipien zum integralen Teil des Gesetzes.

Economiesuisse regt an, es sei klarzustellen, dass die NMRI die Schweiz in der GANHRI vertritt. FR schlägt vor, dass der Begriff nationales Zentrum für Menschenrechte (NZMR) verwendet wird, um mögliche Verwechslungen mit dem Begriff einer universitären Institution zu verhindern.

4.1.2 Höhe der Finanzhilfe

Verschiedene Teilnehmende erachten den Richtwert von 1 Million Franken für die Höhe der Finanzhilfe als angemessen.⁵⁰ Die KdK weist gleichzeitig darauf hin, dass sich ein breites thematisches Wirkungsfeld positiv auf die globale Bewertung der NMRI auswirken würde; eine moderate Erhöhung des Beitrags könnte somit die Unabhängigkeit stärken.

Andere Teilnehmende beurteilen den Richtwert von 1 Million Franken als zu tief.⁵¹ Zumindest dürfe der Betrag nicht kleiner sein.⁵² Damit die Institution ihre Aufgaben angemessen erfüllen könne, sei ein höherer Betrag vorzusehen.⁵³ Diese Einschätzung werde durch den Vergleich mit anderen europäischen Staaten gestützt.⁵⁴ Der vorgeschlagene Richtwert sei auch für das SKMR nicht ausreichend gewesen.⁵⁵ Ein höherer Betrag würde die Unabhängigkeit der Institution stärken⁵⁶; die Institution dürfe nicht zu stark von Drittaufträgen abhängig sein⁵⁷.⁵⁸ Der UN-Menschenrechtsausschuss⁵⁹ und der Menschenrechtskommissar des Europarats⁶⁰ hätten eine Erhöhung des Beitrags empfohlen. Durch einen höheren Betrag könnten auch die indirekten Kosten für die Standortkantone gering gehalten werden.⁶¹

⁴⁸ VPO+.

⁴⁹ SP, ACAT, ADEM, AI, akte, apt, ask!, ATD Quart Monde, augen auf Basel, AvenirSocial, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, Cerebral, CEVI Schweiz, DJS, EKF, EKKJ, FICE Schweiz, FIZ, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, NGO post Beijing, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SKMR, SRK, SSI, TdF, TGNS, VPO+.

⁵⁰ BE, economiesuisse, KdK, SAV.

⁵¹ FR, VD, VS, EVP, SP, ACAT, ADEM, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, augen auf Basel, AvenirSocial, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, Cerebral, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKF, EKKJ, EKM, EKR, FICE Schweiz, FIZ, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, mmi, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pink Cross, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, SEK, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SRK, TdF, TGNS, Unser Recht, VPO+.

⁵² VD.

⁵³ VD, SP, ACAT, ADEM, AI, Alliance Sud, akte, apt, ask!, AvenirSocial, Bildungscoalition NGO, Caritas, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKKJ, EKM, FIZ, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, JuCH, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, SEK, Sexuelle Gesundheit Schweiz, swissuniversities, TdF, TGNS, Unser Recht.

⁵⁴ ACAT, ADEM, Alliance Sud, akte, ask!, Augen auf Basel, AvenirSocial, apt, Bildungscoalition NGO, Caritas, CEVI Schweiz, EFS, FIZ, Helvetas, Inclusion Handicap, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, Swissuniversities, TdF, TGNS.

⁵⁵ AI, humanrights.ch, Public Eye, Swissuniversities.

⁵⁶ CEVI Schweiz, EKR, SAJV.

⁵⁷ VPO+.

⁵⁸ FR, swissuniversities.

⁵⁹ swissuniversities.

⁶⁰ VPO+.

⁶¹ VS.

Mehrere Teilnehmende nennen einen Betrag von 5 Millionen als Beispiel für den gewünschten Richtwert.⁶² Dieser Betrag müsste gesetzlich verankert werden.⁶³ Er würde pro Einwohner 0.5 Euro pro Jahr ausmachen.⁶⁴

Die NKVF und swissuniversities regen an, den Betrag zu überprüfen. Dafür sei eine betriebswirtschaftliche Analyse unter Berücksichtigung der Aufgaben der NMRI durchzuführen. Zudem müssten die hohen Lohnkosten der Schweiz, der Umfang und die Komplexität der Aufgaben sowie die sprachliche Landschaft der Schweiz berücksichtigt werden.⁶⁵

Unser Recht schlägt vor, die Trägerschaft solle nach ihrer Einsetzung zur Ziel-Mittel-Relation Stellung nehmen, worauf die Höhe des Betrags festzusetzen sei.

FR regt an, es solle ein *overhead* für administrative Tätigkeiten vorgesehen werden.

4.2 Artikel 2 VE

4.2.1 Trägerschaft (Abs. 1)

Die universitäre Verankerung der NMRI wird von verschiedenen Teilnehmenden begrüsst.⁶⁶ Diese Trägerschaft habe sich beim SKMR bewährt.⁶⁷ Damit werde der hohe Wissenschaftlichkeitsgrad des Pilotprojekts weitergeführt⁶⁸ und die notwendige analytische Distanz und politische Zurückhaltung würden gewährleistet⁶⁹. Eine wissenschaftlich untermauerte Argumentation und Information helfe, in teilweise heiklen Bereichen die Diskussion zu versachlichen und Standpunkte auf ihre Relevanz und Fundiertheit zu prüfen.⁷⁰ Eine Netzwerkstruktur mit verschiedenen Standorten stärke den Wissenstransfer und die Sichtbarkeit der NMRI und trage dem föderalen Staatsaufbau der Schweiz Rechnung.⁷¹

Gemäss swissuniversities müssten nicht alle Aufgaben der NMRI durch die Hochschulen wahrgenommen werden; diese würden die unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte nicht genügend abbilden. Es wäre deshalb interessant, die Einbindung anderer Akteure, etwa der NGO, in die Überlegung einzubeziehen; die vorgesehene Ausschreibung könne diese Alternative miteinschliessen, unter Beibehaltung der vorgesehenen universitären Trägerschaft.

Die SP erwartet, dass die Beibehaltung einer universitären Trägerschaft nichts an der besonderen Rolle der NMRI ändere und vielmehr in erster Linie dazu diene, die Kantone mit in die Pflicht zu nehmen.

Die EKR bringt vor, es brauche einen klaren Lead durch eine Institution bzw. Universität; diese trage nach innen und nach aussen die Verantwortung und ermögliche es, dass die NMRI als einheitliche Instanz wirkungsvoll auftrete und als solche wahrgenommen werde.

SG hält fest, es sei eine Vertretung von Institutionen der Ostschweiz anzustreben.

Mehrere Teilnehmer befürchten, dass die GANHRI die Pariser Prinzipien nur teilweise als erfüllt ansieht⁷²; FR schlägt vor, bei der Ausgestaltung der Vorlage darauf zu achten, dass die NMRI Status A erhalten könne.

⁶² DJS, ICJ, JuCH, NGO post Beijing.

⁶³ DJS, ICJ, NGO post Beijing.

⁶⁴ DJS.

⁶⁵ Swissuniversities.

⁶⁶ AR, BE, FR, NE, TI, VD, CVP, swissuniversities.

⁶⁷ SP.

⁶⁸ AR, FR, TI, VD.

⁶⁹ BE.

⁷⁰ BE.

⁷¹ AR, BE, NE.

⁷² FR, VD.

Verschiedene Teilnehmer äussern grundsätzliche Bedenken zur universitären Anbindung der NMRI.⁷³ Dabei werden die folgenden Gründe genannt:

- Das Engagement für die Menschenrechte, das von einer NMRI verlangt werde und mit klar definierten Werthaltungen verbunden sei, könne mit der akademischen Freiheit und dem Forschungsethos in Konflikt geraten, bei welchen die Ergebnisoffenheit eine wichtige Rolle spiele.⁷⁴ Das Beispiel des norwegischen Instituts für Menschenrechte, das in einer ersten Phase einer Universität angegliedert war, habe gezeigt, dass dieser Konflikt eine NMRI zum scheitern bringen könne.⁷⁵
- Ein Verbund von Universitäten weise als Trägerschaft Nachteile auf. Das Beispiel des SKMR habe gezeigt, dass diese Organisationsform mit einem grossen Koordinationsaufwand verbunden sei.⁷⁶ Die Trägerschaft durch eine einzige Universität sei untauglich, weil sich damit die Problematik der institutionellen Abhängigkeit noch deutlich verschärfen würde.
- Die universitäre Anbindung der NMRI könne ihrer Unabhängigkeit abträglich sein.⁷⁷ Insbesondere stelle die Finanzierung der Infrastrukturkosten durch die beteiligten Universitäten bzw. Standortkantone die Unabhängigkeit der NMRI in Frage, obwohl diese in Artikel 8 des VE gewährleistet werde.⁷⁸
- Der UN-Ausschuss für Menschenrechte habe seine Besorgnis über die geplante universitäre Anbindung der NMRI ausgedrückt.⁷⁹
- Eine akademisch ausgerichtete NMRI sei schlecht geeignet, um konkrete Fälle aufzugreifen.⁸⁰

Bemerkungen zur Rechtsform der NMRI werden in Ziff. 4.8.2 hiernach behandelt.

4.2.2 Infrastrukturkosten (Abs. 2)

Mehreren Teilnehmenden erscheint die Bestimmung, wonach die Trägeruniversitäten einen Beitrag an die Bereitstellung der Infrastruktur leisten, als gerechtfertigt.⁸¹ BE versichert, die

⁷³ ACAT, ADEM, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, AvenirSocial, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, Cerebral, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKF, EKKJ, EKM, EVP, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, grundrechte.ch, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pink Cross, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, Schweizer Gehörlosenbund, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SSI, TdF, TGNS, VPO+.

⁷⁴ EVP, SP, ACAT, ADEM, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, AvenirSocial, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKKM, FICE Schweiz, FIZ, grundrechte.ch, GSOA, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, NGO post Beijing, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pink Cross, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SSI, swissuniversities, TdF, TGNS.

⁷⁵ ACAT, ADEM, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, AvenirSocial, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, CEVI Schweiz, DJS, EFS, FICE Schweiz, FIZ, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SSI, TGNS, TdF, VPO+.

⁷⁶ EVP, ACAT, ADEM, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, AvenirSocial, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, CEVI Schweiz, Cerebral, DJS, EKF, EKKJ, EKM, EKR, FICE Schweiz, FIZ, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SSI, TdF, TGNS, VPO+.

⁷⁷ SH, EKM.

⁷⁸ ACAT, ADEM, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, AvenirSocial, Bildungscoalition NGO, Caritas, CCSI, Cerebral, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKKJ, EVP, FICE Schweiz, FIZ, grundrechte.ch, GSOA, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SSI, TdF, TGNS, VPO+.

⁷⁹ DJS, ICJ, JuCH, NGO post Beijing, SGB.

⁸⁰ ICJ, JuCH, NGO post Beijing.

⁸¹ BE, CVP.

Universität Bern werde – als eine der Trägeruniversitäten – gerne bereit sein, einen solchen Beitrag zu leisten.

Mehrere Kantone sind der Ansicht, dass der Beitrag der Standortkantone nicht zunehmen soll.⁸²

Andere Teilnehmende machen geltend, die Kosten für die Infrastruktur müssten von der Subvention abgedeckt werden.⁸³ Die vorgeschlagene Regelung stelle die Unabhängigkeit der Institution in Frage.⁸⁴

Mehrere Bemerkungen zur Unabhängigkeit der NMRI und zu ihrer Rechtsform werden hier-nach im Zusammenhang mit Artikel 5 und 8 des VE behandelt.

4.3 Artikel 3 VE

4.3.1 Zweck

Verschiedene Teilnehmende befürworten den Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 VE, wonach die NMRI ihre Aufgaben "zur Förderung der Menschenrechte (...)" wahrnimmt. Der Schutz der Menschenrechte könne als staatliche Aufgabe nicht an die NMRI delegiert werden.⁸⁵

Zahlreiche Teilnehmende schlagen vor, die Formulierung "Förderung und Schutz der Menschenrechte" zu verwenden.⁸⁶ Die Formulierung werde regelmässig verwendet, u.a. in den Pariser Prinzipien⁸⁷ und im Rahmenvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem SKMR⁸⁸. Zudem seien damit keine spezifischen Aktivitäten verbunden.⁸⁹ Die Formulierung sei wichtig, damit die NMRI auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam machen könne.⁹⁰ Der Schutz auf individueller Ebene unterstütze die strukturelle Förderung und führe so zu einem umfassenden Menschenrechtsverständnis.⁹¹ Als Prävention würden die Aufgaben der NMRI zum Schutz der Menschenrechte beitragen.⁹²

Verschiedene Teilnehmende fügen hinzu, dem Schutz der Menschenrechte komme im Bereich der Kinderrechte eine besondere Bedeutung zu, da diese oft nicht in der Lage seien, ihre Rechte selber einzufordern.⁹³ Der Schutz der Rechte stelle neben der Förderung und der Mitwirkung einen der drei Hauptbereiche der UN-Kinderrechtskonvention dar.⁹⁴

⁸² AR, NE, VS.

⁸³ FR, EKM.

⁸⁴ Vgl. Fn 85 f.

⁸⁵ AR, BL, UR, KdK.

⁸⁶ BE, SP, BDP, EVP, ACAT, ADEM, AGR, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, AvenirSocial, Beirat des SKMR, Bildungscoalition NGO, Caritas, Cerebral, CEVI Schweiz, CCSI, DJS, EFS, EKF, EKKJ, EKM, FIAN, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, NKVF, Pink Cross, Pro Kinderrchte Schweiz, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SKMR, SRK, SSI, swissuniversities, TdF, TGNS, Unser Recht, VPO+.

⁸⁷ BE, SP, BDP, EVP, ADEM, AI, akte, apt, ask!, AvenirSocial, Beirat des SKMR, Caritas, CCSI, Cerebral, DJS, EKKJ, EKM, FIAN, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrchte Schweiz, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SKMR, SRK, SSI, TGNS, VPO+.

⁸⁸ ACAT, ADEM, AGR, Alliance Sud, Bildungscoalition NGO, CEVI Schweiz, EKKJ, FICE Schweiz, Inclusion Handicap, Kinderschutz Schweiz, Pink Cross, SAJV, TdF.

⁸⁹ BE, SP, ACAT, AGR, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, AvenirSocial, Beirat des SKMR, Caritas, CCSI, Cerebral, CEVI Schweiz, DJS, FIAN, FIZ, GSOA, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrchte Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SRK, TdF.

⁹⁰ SAJV, SKMR.

⁹¹ Pink Cross.

⁹² Unser Recht.

⁹³ EKKJ, Integras.

⁹⁴ ADEM, CEVI Schweiz, DJS, FICE Schweiz, Kinderrechte Ostschweiz, SAJV, SSI.

4.3.2 Aufgabenbereich

4.3.2.1 Ausschluss der Aussenpolitik

Zahlreiche Teilnehmende schlugen vor, dass der Aufgabenbereich der NMRI die Umsetzung der Menschenrechte sowohl in der Innen- als auch in der Aussenpolitik umfasse.⁹⁵ Der Ausschluss der Aussenpolitik sei sachlich nicht begründbar.⁹⁶ Die Verantwortung des Staates für die Umsetzung der Menschenrechte erstreckte sich auch auf seine Aussenpolitik.⁹⁷ Aus Kohärenzgründen könnten der Schutz und die Förderung der Menschenrechte nicht auf die Innen- und Aussenpolitik aufgeteilt werden.⁹⁸ Viele Menschenrechtsfragen hätten ohnehin grenzüberschreitenden Charakter⁹⁹, etwa im Bereich der Flüchtlings- und Asylpolitik¹⁰⁰, des Kriegsmaterialexports¹⁰¹ oder der Umsetzung des 2. Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie¹⁰². Die Erfahrungen des Pilotprojekts hätten gezeigt, dass es zu schwierigen Abgrenzungsfragen kommen könne.¹⁰³ Der Ausschluss der Aussenpolitik stehe zudem im Widerspruch zu Artikel 53 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁰⁴.¹⁰⁵ Auch die Pariser Prinzipien forderten für NMRI ein möglichst breites Mandat.¹⁰⁶

Für den Einbezug der Aussenpolitik wurden verschiedene Formulierungen vorgeschlagen, u.a. von mehreren Teilnehmenden die folgende: "Zum Gegenstandsbereich der NMRI gehören Fragen der Umsetzung aller anerkannten internationalen Menschenrechte der Innen- und Aussenpolitik".¹⁰⁷ Die SP schlägt folgenden Wortlaut vor: "Die Menschenrechtsaussenpolitik und die Kohärenz der Innen- und Aussenpolitik der Schweiz im Bereich der Menschenrechte" (neuer Art. 3 Abs. 1 Bst. g).

⁹⁵ FR, VD, BDP, EVP, SP, ACAT, ADEM, AGR, AI, Alliance Sud, akte, apt, ask!, augen auf Basel, AvenirSocial, Caritas, CCSI, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKF, EKKJ, EKM, FIAN, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pink Cross, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, SEK, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SKMR, SRK, SSI, TdF, TGNS, VPO+.

⁹⁶ BDP, ACAT, ADEM, AGR, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, augen auf Basel, AvenirSocial, Caritas, CCSI, CEVI Schweiz, DJS, EKF, EKKJ, FIAN, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, HEKS, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SAJV, SFH, SGA, SKMR, SSI, TdF, TGNS.

⁹⁷ FR, VD, augen auf Basel, EKF, Pink Cross, SEK, SGA.

⁹⁸ SP, EVP, ACAT, ADEM, AGR, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, Caritas, CCSI, EKKJ, EKM, GSOA, HEKS, FICE Schweiz, FIZ, humanrights.ch, Inclusion Handicap, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SRK, SSI, TdF, TGNS.

⁹⁹ ACAT, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, AvenirSocial, Caritas, CCSI, CEVI Schweiz, DJS, FIZ, EKM, GSOA, HEKS, humanrights.ch, Inclusion Handicap, Integras, NGO post Beijing, Public Eye, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SGB, SKMR, TdF, TGNS, VPO+.

¹⁰⁰ EKF.

¹⁰¹ AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, AvenirSocial, Caritas, CCSI, DJS, FIZ, HEKS, humanrights.ch, JuCH, NGO post Beijing, Public Eye, Sexuelle Gesundheit Schweiz, TGNS, TdF.

¹⁰² ADEM, FICE Schweiz, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz.

¹⁰³ SKMR.

¹⁰⁴ RS 101.

¹⁰⁵ BDP.

¹⁰⁶ ACAT, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, AvenirSocial, Caritas, CEVI Schweiz, FIZ, HEKS, humanrights.ch, Integras, ICJ, Inclusion Handicap, JuCH, NGO post Beijing, Public Eye, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SKMR, SFH, SRK, TdF, TGNS.

¹⁰⁷ EVP.

4.3.2.2 Weitere Bemerkungen

Verschiedene Teilnehmende messen dem Schutz der Rechte des Kindes eine grosse Bedeutung zu. Die NMRI sollte auch in diesem Bereich unterstützend und beratend tätig sein können.¹⁰⁸ Es sei explizit zu erwähnen, dass der Aufgabenbereich der NMRI die Kinderrechte mit umfasse.¹⁰⁹

Die EKKJ schlägt vor, es sei im Gesetz explizit zu erwähnen, dass sich das Mandat der NMRI auf die gesamte Rechtslage in der Schweiz beziehe.

DJS regt an, in einem separaten Absatz von Artikel 3 VE festzuhalten, dass der Aufgabenbereich der NMRI in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien in einer Verordnung festgelegt werde.

4.3.3 Aufgaben

4.3.3.1 Offener Aufgabenkatalog

Verschiedene Teilnehmende fordern, dass der Aufgabenkatalog der NMRI nicht abschliessend umschrieben werde.¹¹⁰ Damit sei sichergestellt, dass die Institution ihre Tätigkeit, ihre Prioritäten und ihre Arbeitsweise selbständig bestimmen könne.¹¹¹ Die EKM schlägt vor, das Mandat der NMRI sei möglichst breit zu formulieren.

4.3.3.2 Politikberatung

Zahlreiche Teilnehmende schlagen vor, im Aufgabenkatalog von Artikel 3 Absatz 1 VE sei die "Politikberatung, insbesondere [die] Beratung des Bundesrats, des Parlaments, der Verwaltung und der Kantone" – oder ein anderer Wortlaut im gleichen Sinn – aufzunehmen.¹¹² Diese sei insbesondere in Bezug auf die Prüfung der Menschenrechtskonformität von Gesetzesvorhaben von Bedeutung.¹¹³

4.3.3.3 Monitoring

Das "Monitoring der Rechtslage in der Schweiz" wird von vielen Teilnehmenden – teilweise in abweichendem Wortlaut – als zusätzliche Aufgabe der NMRI gefordert.¹¹⁴ Es handle sich dabei um eine wichtige Aufgabe von NMRI gemäss den Pariser Prinzipien.¹¹⁵ Gemäss DJS sollte die NMRI die Gesetzgebung, die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung auf den verschiedenen Ebenen des Föderalstaates beobachten¹¹⁶, die Umsetzung von Empfehlungen von UN-Vertragsorganen begleiten und die Funktion des Überwachungsmechanismus im Sinne von

¹⁰⁸ NE, EVP, KdK.

¹⁰⁹ ADEM, CEVI Schweiz, FICE Schweiz, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, mmi, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV.

¹¹⁰ DJS, Schweizer Gehörlosenbund, VPO+.

¹¹¹ VPO+.

¹¹² ACAT, ADEM, AGR, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, augen auf Basel, AvenirSocial, Caritas, CCSI, Cerebral, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EVP, EKKJ, EKM, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, NKVF, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, SEK, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SRK, SSI, swissuniversities, TdF, TGNS, VPO+.

¹¹³ NKVF.

¹¹⁴ AR, BE, EVP, ACAT, ADEM, AGR, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, augen auf Basel, AvenirSocial, Caritas, CCSI, Cerebral, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKKJ, EKM, FIAN, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, NKVF, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, SEK, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SRK, SSI, swissuniversities, TdF, TGNS, VPO+.

¹¹⁵ BE.

¹¹⁶ In diesem Sinn auch ATD Quart Monde.

Artikel 33 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wahrnehmen¹¹⁷; möglich wäre auch die Befugnis, einen Menschenrechtspreis zu verleihen.

Aus kinderrechtlicher Sicht komme dem Monitoring eine besondere Bedeutung zu. Nach Auslegung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes seien die Vertragsstaaten der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, die Umsetzung der Konvention zu überwachen.¹¹⁸

4.3.3.4 Förderung des Zugangs zur Justiz

Verschiedene Teilnehmende fordern weiter, die Förderung des Zugangs zur Justiz sei in die Aufgaben der NMRI aufzunehmen.¹¹⁹ Zur Förderung des Zugangs zur Justiz zählten u.a. die Information zu bestehenden Beschwerde- und Schlichtungsverfahren.¹²⁰ Die Behandlung von Einzelfällen sei in den Pariser Prinzipien ausdrücklich enthalten.¹²¹ Es brauche Mechanismen, damit sich alle Menschen mit einer wirksamen Beschwerde für ihre Rechte wehren könnten.¹²² Die NMRI verfüge über die fachliche Kompetenz und die notwendige Vernetzung, um zu prüfen, welche Massnahmen notwendig und welche Umsetzungsformen geeignet seien, damit Zugangsbarrieren abgebaut würden.¹²³ Gemäss ATD Quart Monde soll die NMRI auch neue und experimentelle Massnahmen zur Förderung des Zugangs zur Justiz für alle unterstützen und bekannt machen. Die SP erinnert daran, die Schweiz habe sich im Rahmen der UNO-Agenda 2030 für die Stärkung von NMRI und die Verknüpfung mit anderen internationalen Überprüfungsmechanismen eingesetzt; dies bedinge eine integrierte Institution, welche auch Einzelfälle behandle.

Dieses Anliegen wird von verschiedenen Teilnehmenden mit der Forderung einer Beschwerdestelle für Kinder verbunden. Diese Forderung wird in Ziff. 6 hiernach behandelt.

4.3.3.5 Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Vorschläge im Zusammenhang mit einer Ombudsstelle für die Rechte des Kindes werden in Ziff. 6 hiernach behandelt.

Die KdK¹²⁴ und der SAV weisen darauf hin, dass die Kompetenzen der NMRI nicht ausgeweitet werden sollen.

Die KdK¹²⁵ unterstreicht weiter, dass die Kantone dem Schutz der Rechte der Kinder eine besondere Bedeutung zumessen; deshalb sollte die NMRI auch in diesem Bereich unterstützend und beratend tätig sein können, wobei ihr aber keine eigentliche Ombudsfunktion zukommen könne.

TI äussert sich skeptisch gegenüber der Aufgabe, Stellungnahmen und Empfehlungen auszuarbeiten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c VE). Die Gewährleistung der Menschenrechte sei eine staatliche Aufgabe und könne nicht an die NMRI delegiert werden.

¹¹⁷ In diesem Sinn auch Schweizer Gehörlosenbund.

¹¹⁸ ADEM, EKKJ, FICE Schweiz, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, swissuniversities.

¹¹⁹ SP, ATD Quart Monde, DJS, EKKJ, FICE Schweiz, grundrechte.ch, Helvetas, humanrights.ch, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, mmi, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pink Cross, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, SGB, SSI, TGNS, VPO+.

¹²⁰ EKKJ.

¹²¹ SP, ADEM, grundrechte.ch, EKKJ, FICE Schweiz, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV.

¹²² SP, ADEM, DJS, EKKJ, FICE Schweiz Helvetas, humanrights.ch, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pink Cross, SGB, SSI, TGNS.

¹²³ DJS, SSI.

¹²⁴ Der Stellungnahme der KdK haben sich AG, BL, FR, GL, GR, JU, OW und UR angeschlossen.

¹²⁵ Der Stellungnahme der KdK haben sich AG, BL, FR, GL, GR, JU, OW und UR angeschlossen.

Die NKVF regt an, in Anbetracht der knappen Ressourcen für Institutionen im Bereich der Menschenrechte seien die Schnittstellen und potentiellen Synergien zwischen den bereits bestehenden Menschenrechtsinstitutionen zu klären, um die Effektivität und Glaubwürdigkeit der Institution zu gewährleisten. Diese Prüfung sei im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen.

Gestützt auf den Verweis auf die Pariser Prinzipien in Artikel 1 Absatz 4 VE geht die SP davon aus, dass sämtliche in Artikel 3 der Pariser Prinzipien genannten Aufgaben zum zukünftigen Tätigkeitsbereich der NMRI gehören, selbst wenn sie nicht ausdrücklich in Artikel 3 VE aufgeführt würden.

ICJ schlägt für Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b die folgende Präzisierung vor: "Forschung zur Lage und zur Weiterentwicklung der Menschenrechte"; die Formulierung des VE sei zu vage.

Bildungscoalition NGO fordert in Bezug auf die Aufzählung der Aufgaben der NMRI die konsequente Implementierung des Konzepts der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrats für die Jahre 2016-2019.

FIAN fordert mit Verweis auf die Allgemeine Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO, dass die NMRI bei der Schaffung von nationalen Aktionsplänen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte einzubeziehen sei.

4.3.4 Ausschluss von Verwaltungsaufgaben (Art. 3 Abs. 2 VE)

Die Bestimmung, wonach die NMRI keine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, wird von verschiedenen Teilnehmenden begrüsst.¹²⁶ Eine Delegation von staatlichen Aufgaben, insbesondere die Annahme individueller Klagen, bleibe damit weiterhin ausgeschlossen.¹²⁷ AG hält fest, dass die NMRI auch keine Strafverfolgungsaufgaben wahrnehmen soll.

ICJ beantragt die "ersatzlose Streichung des nutzlosen Abs. 2 von Art. 3".

4.3.5 Befugnisse der NMRI

Zahlreiche Teilnehmende schlagen vor, in Artikel 3 sei die Befugnis der NMRI zu erwähnen, von sich aus tätig zu werden und eigenständig zu Themen ihrer Wahl zu kommunizieren.¹²⁸ Dieser Aspekt sei im Gesetz zu erwähnen, weil es sich um ein zentrales Merkmal einer NMRI¹²⁹ und einen wesentlichen Unterschied zum Pilotprojekt¹³⁰ handle.

Im Zusammenhang mit Artikel 8 VE schlagen die BDP und der Beirat des SKMR vor, der NMRI sei die Befugnis einzuräumen, sich bei Behörden und Amtsstellen zu informieren und öffentliche Stellen zu konsultieren. Die NKVF empfiehlt, der NMRI sei die Befugnis einzuräumen, "durch ein sachlich beschränktes Akteneinsichtsrecht die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Akten und Dokumente einzusehen und zu bearbeiten".

¹²⁶ AG, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, OW, TG, TI, UR, SP, Beirat des SKMR, KdK.

¹²⁷ AG, BL, FR, GL, GR, JU, OW, TG, TI, UR, KdK, HEKS, Helvetas,

¹²⁸ EVP, ACAT, ADEM, AGR, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, augen auf Basel, AvenirSocial, Caritas, CCSI CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKKJ, EKM, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SKMR, SRK, SSI, TdF, TGNS, VPO+.

¹²⁹ EKM, SKMR.

¹³⁰ ACAT, ADEM, AGR, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, Caritas, CCSI EKF, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, NGO post Beijing, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SRK, SSI, TdF, TGNS.

Die BDP und der Beirat des SKMR schlagen weiter folgende Bestimmung vor: "Die NMRI wahrt die Gemeinhaltung von Informationen, die ihr von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung [sie] zugesichert hat".

4.4 Artikel 4 VE

Die SP begrüsst die Bestimmung und geht davon aus, dass die Menschenrechtsaussenpolitik auch Gegenstand von drittfinanzierten Projekten sein kann.

Der Beirat des SKMR schlägt folgende Formulierung vor: "Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs erbringt die NMRI Dienstleistungen für Behörden oder Private, in der Regel gegen Entgelt".

Verschiedene Teilnehmende sehen in dem Umstand, dass das Erbringen von Dienstleistungen gegen Entgelt eine Voraussetzung für die Finanzhilfe des Bundes darstellt, eine Verpflichtung zu wirtschaftlicher Abhängigkeit. Dienstleistungen seien denkbar, aber es gehe zu weit, den Beitrag des Bundes daran zu knüpfen. Die Existenz der NMRI müsse auch und gerade dann durch voraussetzungslose staatliche Beiträge gewährleistet sein, wenn es ihr nicht gelinge, einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen zu erwirtschaften. Vorgeschlagen wird die folgende Formulierung: "Die NMRI kann im Rahmen ihres Aufgabenbereichs gegen Entgelt Dienstleistungen für Behörden und Private erbringen".¹³¹

4.5 Artikel 5 VE

4.5.1 Pluralistische Vertretung gesellschaftlicher Kräfte

Verschiedene Teilnehmende begrüssen es, dass das Organisationsprinzip des gesellschaftlichen Pluralismus in den VE aufgenommen wurde und dass der Begriff der gesellschaftlichen Kräfte im erläuternden Bericht erklärt wird.¹³²

Verschiedene Teilnehmende¹³³ unterstreichen, dass Vertreter von Bund und Kantonen in gleicher Funktion und in ausgeglichener Weise einbezogen werden sollten, um eine angemessene Vertretung der föderalen Ebenen zu gewährleisten.

Für andere Teilnehmende müssen Vertreter der Zivilgesellschaft in der als selbständige Rechtspersönlichkeit konstituierten NMRI neben den universitären Institutionen formell mit eingebunden sein. Dies könne durch Vereinsmitgliedschaft oder Vertretung im obersten Leitungsorgan geschehen.¹³⁴ Die Zivilgesellschaft einschliesslich der Wirtschaft sei wirksam einzubinden; dazu gehöre auch eine effektive Mitwirkung im Kreis der operationell Verantwortlichen und in Bezug auf das Tätigkeitsprogramm.¹³⁵ Der Interdisziplinarität der Trägerschaft und ihrer pluralistischen Zusammensetzung sei grosse Bedeutung zuzumessen.¹³⁶

Verschiedene Teilnehmende beantragen, in der Botschaft seien die ausserparlamentarischen Kommissionen mit fachspezifischem Mandat explizit zu erwähnen.¹³⁷ Es sei ein regelmässiger Austausch mit Organisationen, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, sicherzustellen. Dieser Aspekt könnte in einer Verordnung geregelt werden.¹³⁸ Die EKF beantragt, die Formen

¹³¹ JuCH, DJS, ICJ, NGO post Beijing; FR wirft die Frage auf ob die Forschungsfreiheit gewährleistet werden könne, wenn die NMRI ihre Mittel durch "fundraising" ergänzen müsse.

¹³² SP, EVP, EKKJ, VPO+, JuCH, ICJ, DJS, CEVI Schweiz, AvenirSocial,

¹³³ AG, BL, FR, GL, GR, JU, OW, UR, TI, VD, BDP, KdK,

¹³⁴ BDP, Beirat des SKMR, Unser Recht, Economiesuisse.

¹³⁵ VPO+,

¹³⁷ EKM, EFS, DJS,

¹³⁸ EKM, EFS,

des Austausches und der Kooperation seien mit den jeweiligen ausserparlamentarischen Kommissionen zu besprechen und zu klären.

Verschiedene Teilnehmende bedauern, dass Kinder und Jugendliche in der Umschreibung der gesellschaftlichen Kräfte im erläuternden Bericht nicht erwähnt werden. Sie empfehlen, in der Botschaft zum Gesetzesentwurf die Vertretung von Kindern und Jugendlichen – oder zumindest ihre Vertretung durch geeignete Organisationen oder Stellen – festzuhalten.¹³⁹

Unter Verweis auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) regt FR an, den Begriff der gesellschaftlichen Kräfte durch "repräsentative Gruppen" zu ersetzen. Mehrere Teilnehmende schlagen vor, im Titel die Formulierung "(...) Kräfte und Organisationen" zu verwenden.¹⁴⁰ In der Bestimmung seien die beteiligten gesellschaftlichen Kräfte beispielhaft aufzuzählen.¹⁴¹ ICJ schlägt vor, die Bestimmung wie folgt zu erweitern: "In der Organisation der NMRI sind die an der Förderung und der Umsetzung der Menschenrechte beteiligten unterschiedlichen gesellschaftlichen, föderalistischen und wissenschaftlichen Kräfte vertreten".

4.5.2 Organisation

Verschiedene Teilnehmende sind der Auffassung, die Bestimmung sei nicht ausreichend, um den Rahmen für die Organisationsstruktur abzustecken. Es würden zu viele Fragen offen gelassen, welche vom Bund geregelt werden müssten, etwa das Verfahren für die Wahl der Mitglieder der Entscheidungsgremien und des Direktoriums. Auch personalrechtliche Fragen müssten vorgängig geregelt werden, zum Beispiel ob die Mitglieder des Direktoriums sowohl für die NMRI als auch für ein universitäres Institut tätig sein dürften.¹⁴² Die Organisation der NMRI sei deshalb in einer VO festzulegen.¹⁴³ Die Bestimmung sei entsprechend mit "Organisation" zu betiteln.¹⁴⁴

Für andere Teilnehmende sollte die Organisation entweder im Gesetz oder in einer Verordnung konkretisiert werden.¹⁴⁵

In Artikel 5 VE sei zudem ein Hinweis auf die Pariser Prinzipien aufzunehmen.¹⁴⁶

Bemerkungen zur Rechtsform der NMRI werden in Ziff. 4.8.2 hiernach behandelt.

4.6 Artikel 6 VE

Verschiedene Teilnehmende begrüßen es, dass das Subventionsverhältnis in einem unbefristeten Vertrag geregelt werden soll.¹⁴⁷ Die SP begrüsst ausserdem die Bestimmung, wonach

¹³⁹ ADEM, CEVI Schweiz, DJS, EKKJ, FICE Schweiz, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, SSI.

¹⁴⁰ SP, DJS.

¹⁴¹ DJS.

¹⁴² EVP, ACAT, ADEM, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, AvenirSocial, Caritas, CCSI, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKKJ, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, HEKS, Helvetas, Integras, humanrights.ch, Inclusion Handicap, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SSI, TdF, TGNS.

¹⁴³ SP, ACAT, ADEM, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, AvenirSocial, Caritas, CEVI Schweiz, CCSI, DJS, EFS, EKKJ, EVP, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, grundrechte.ch, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pink Cross, Pro Kinderrechte Schweiz, Public Eye, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SSI, TdF, TGNS.

¹⁴⁴ ACAT, ADEM, AI, akte, Alliance Sud, apt, ask!, AvenirSocial, Caritas, CCSI CEVI Schweiz, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, HEKS, Helvetas, humanrights.ch, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderrechte Schweiz, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SSI, TdF, TGNS.

¹⁴⁵ EKM, VPO+.

¹⁴⁶ ATD Quart Monde, DJS, ICJ, Pink Cross, VPO+.

¹⁴⁷ SP, EFS, EKF.

der Bundesrat die für den Abschluss und den Vollzug des Vertrags zuständige Verwaltungseinheit bezeichnet (Abs. 3).

Das SKMR schlägt vor, dass die Modalitäten des Vertrags, der mit der Trägerschaft geschlossen werden soll, unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der NMRI festgelegt werden sollen, insbesondere was die Kündigungsmöglichkeiten und die Wahl der Mitglieder und der Leitung der NMRI anbelangt. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Transparenz schlägt der Beirat des SKMR folgende Formulierung vor: "Der Vertrag regelt, unter Beachtung der Unabhängigkeit, insbesondere die Wahl und Abberufung des obersten Leitungsorgans, die Einbindung der Zivilgesellschaft in die Organisation, die Höhe der Finanzhilfe, die Zahlungsmodalitäten und die Gründe für eine ausserordentliche Auflösung des Vertrags".

Swissuniversities regt an, für die Integration neuer Entwicklungen und Vertragsparteien müsste der Grundsatz einer regelmässigen Evaluation eingeführt werden. Diese Evaluation dürfe jedoch die Unabhängigkeit der Institution nicht tangieren.

FR regt an, im Vertrag seien die Zuständigkeiten der Eidgenossenschaft gegenüber denjenigen der NMRI abzugrenzen, zumindest auf dem Gebiet der Aussenpolitik.

ICJ bezieht sich auf die Forderung nach einer NMRI in der Form eines Instituts und fordert einen jährlichen fixen Beitrag an Betriebskosten, Personalkosten, Infrastruktur und Overhead. Über die Modalitäten und Nutzungen der öffentlichen Mittel könne periodisch eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. Artikel 6 VE werde damit hinfällig.

4.7 Artikel 7 VE

Für die SP, die EKF und die DJS ist die Bestimmung von grosser Bedeutung. Mit der vorgesehenen Berichterstattung werde eine politische und öffentliche Diskussion über zentrale Menschenrechtsfragen ermöglicht.¹⁴⁸

Economiesuisse sieht die Berichterstattung als sinnvoll an. Die Berichterstattung an die eidgenössischen Räte müsse aber in geeigneter Form in die Ratsabläufe eingebunden werden, sonst sei sie nicht wirksam.

ICJ regt an, in der Bestimmung zu präzisieren, dass die NMRI den eidgenössischen Räten zusätzlich zur periodischen Berichterstattung aus besonderem Anlass, zum Beispiel in einem aktuellen Notstand, auch von sich aus Bericht erstatten könne.

4.8 Artikel 8 VE

4.8.1 Unabhängigkeit

Verschiedene Teilnehmende begrüssen die explizite Verankerung der Unabhängigkeit der NMRI.¹⁴⁹ Die EKR unterstreicht die Wichtigkeit der Forderung nach Unabhängigkeit gemäss den Pariser Prinzipien. NGO post Beijing weist darauf hin, die Unabhängigkeit müsse auch in Fragen der Finanzierung gewährleistet sein.

¹⁴⁸ SP.

¹⁴⁹ SP, Beirat des SKMR, NKVF, SAV, SGA.

4.8.2 Rechtsform

Verschiedene Teilnehmende fordern, die Unabhängigkeit der NMRI sei dadurch abzusichern, dass ihr eine eigene Rechtspersönlichkeit zukomme. Deshalb solle sie als Stiftung oder Verein ausgestaltet werden.¹⁵⁰ Dies sei notwendig, um die Unabhängigkeit der NMRI gegenüber der Trägerschaft angesichts des potenziellen Zielkonflikts zwischen der universitären Trägerschaft und dem selbstbestimmten Handeln der NMRI effektiv zu gewährleisten.¹⁵¹

Der Beirat des SKMR schlägt (im Zusammenhang mit Art. 2 VE) eine Regelung vor, wonach die Trägerschaft eine geeignete, selbständige Rechtsform wählt.

VPO+, JuCH, DJS, ICJ und NGO post Beijing ziehen die Rechtsform einer Stiftung derjenigen eines Vereins vor.¹⁵² Bei der Rechtsform des Vereins könnten die Vorstandsmitglieder ohne triftigen Grund abgesetzt werden. Der Verein könne unterwandert werden, soweit die Mitgliedschaft offen sei, und er unterstehe keiner staatlichen Aufsicht.¹⁵³ Im Gesetz sei die Unabhängigkeit der Geschäftstätigkeit auch gegenüber der Stiftungsaufsicht festzuhalten.¹⁵⁴ Der Bundesrat solle das Stiftungskapital und die notwendigen organisatorischen Bestimmungen festlegen, die Entscheidungs- und Begleitgremien der NMRI bestimmen und deren Mitglieder wählen.¹⁵⁵ Vorstellbar sei eine Stiftung, in groben Zügen vergleichbar mit Pro Helvetia.¹⁵⁶

Für die DJS wäre auch vorstellbar, dass die NMRI als Dachverband organisiert werde, dem sich zwecks Koordination des Schutzes, der Förderung und der Umsetzung der Menschenrechte alle Vereine, Institutionen und Behörden, die sich mit menschrechtlichen Anliegen auseinandersetzen, anschliessen könnten.¹⁵⁷

SGA regt an, es sei die Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zu wählen.

4.9 Artikel 9 VE

Die SP erwartet, dass das SKMR als Institution aufrechterhalten werde, bis das neue Gesetz in Kraft gesetzt werden könne. Bis dahin seien die Tätigkeiten des SKMR mindestens auf dem bisherigen Niveau aufrecht zu erhalten.

5 Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzes

Unser Recht schlägt vor, das Ausschreibungsverfahren in einem zusätzlichen Absatz von Artikel 2 VE zu regeln. Es sei festzuhalten, dass der Bundesrat danach eine Trägerschaft einsetze, welche die beste Gewähr dafür biete, eine unabhängige, leistungsfähige NMRI im Sinne des Gesetzes und somit im Sinne der Pariser Prinzipien zu führen.

¹⁵⁰ SH, BDP, EVP, GPS, SP, ACAT, ADEM, AI, Alliance Sud, apt, ask!, ATD Quart Monde, AvenirSocial, Caritas, Cerebral, CEVI Schweiz, DJS, EFS, EKKJ, EKM, FICE Schweiz, FIZ, GSOA, HEKS, Helvetas, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, NKVF, okay zürich, Pro Kinderschutz Schweiz, Public Eye, SAJV, Schweizerischer Gehörlosenbund, SEK, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SKMR, SSI, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, TdF, terre des hommes, TGNS, VPO+.

¹⁵¹ ACAT, ADEM, AI, Alliance Sud, apt, ask!, AvenirSocial, Caritas, Cerebral, CEVI Schweiz, DJS, EKKJ, FICE Schweiz, FIZ, HEKS, Helvetas, ICJ, Inclusion Handicap, Integras, JuCH, Kinderrechte Ostschweiz, Kinderschutz Schweiz, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, NGO post Beijing, Pro Kinderschutz Schweiz, Public Eye, SAJV, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SFH, SGB, SSI, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, TdF, TGNS.

¹⁵² JuCH, NGO post Beijing.

¹⁵³ DJS, NGO post Beijing.

¹⁵⁴ JuCH, NGO post Beijing.

¹⁵⁵ ICJ.

¹⁵⁶ DJS.

¹⁵⁷ DJS.

Die EKF beantragt, bei der Ausschreibung sei die Frage des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den ausserparlamentarischen Kommissionen und der NMRI als ein wichtiges Thema zu behandeln, welches bei der Auswahl der Institution eine Rolle spielen müsse.

VS regt an, bei der für die Umsetzung des Gesetzes vorgesehenen Ausschreibung seien durch die Kantone bereits getätigte Investitionen zugunsten von Institutionen zu berücksichtigen, die dem SKMR angegliedert seien. Es gehe darum, die Weiterführung erfolgreich geführter Ausbildungs- und Forschungsarbeiten zu gewährleisten.

Swissuniversities weist darauf hin, dass den Hochschulen bei der Ausschreibung eine ausreichend lange Frist gewährt werden müsse, damit sie die Möglichkeit einer Kandidatur und allfälliger Zusammenarbeit prüfen und ihre Offerte entsprechend vorbereiten könnten.

6 Forderung nach einer Ombudsstelle für Kinder

Verschiedene Teilnehmende¹⁵⁸ fordern, dass in die NMRI eine Ombudsstelle für Kinderrechte integriert werde. Die Stelle solle dafür sorgen, dass Kinder in allen sie betreffenden Verfahren die nötigen Informationen erhalten, ihre Rechte erkennen und sich altersgerecht einbringen könnten.¹⁵⁹ In seinen Empfehlungen an die Schweiz habe der UN-Kinderrechtsausschuss betont, die Stelle müsse befugt sein, Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art entgegenzunehmen, zu untersuchen und in der Sache zu ermitteln.¹⁶⁰

Die geforderte Ombudsstelle solle einerseits Leistungen im Bereich Beratung, Expertise und Monitoring erbringen und sich zu Gesetzesvorhaben äussern. Andererseits führe die Ombudsstelle eine Anlaufstelle für Kinder im Sinne der Entgegennahme von Individualbeschwerden. Die Ombudsstelle könne von Kindern und Erwachsenen aus deren Umfeld kontaktiert werden. Sie vermittele sie an andere geeignete Institutionen oder beauftrage eine Rechtsvertretung, deren Kosten die betroffene Behörde trage. Sie spreche Empfehlungen aus und führe Vermittlungsgespräche. Sie "[führe] selber keine Fälle und [erhebe] nicht Beschwerde, sondern [setze] sich situativ für die Kinder- und Verfahrensrechte ein".¹⁶¹

Um ihre Verantwortung für die Sicherstellung der Kinderrechte im Einzelfall wahrzunehmen, brauche die Anlaufstelle zusätzliche Kompetenzen, insbesondere ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht und das Recht auf die Mandatierung einer unabhängigen Rechtsvertretung bei nicht-urteilsfähigen Kindern. Sie habe jedoch keine Weisungsbefugnis und könne nicht in die Rechtsprechung eingreifen.¹⁶² Die Ombudsstelle für Kinderrechte arbeite interdisziplinär und sei unabhängig. Sie erhalte vom Staat keine inhaltlichen Vorgaben und sei an keine Weisung gebunden. Ihre Leitung werde von der Legislative bestimmt.¹⁶³

Die Zugänglichkeit müsse für alle Kinder gewährleistet sein. Insbesondere im Fall von Kindern mit einer geistigen Beeinträchtigung sei es daher nötig, dass die Ombudsstelle ihnen und ihren Beiständen bekannt sei. Zudem müssten die Mitarbeitenden der Ombudsstelle in der Lage

¹⁵⁸ BDP, DOJ, EKKJ, EVP, insieme, Integras, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, mmi, okay zürich, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, SAJV, Save the Children, schlupfhuus, SFH, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, stiftung zkj, SVBB, terre des hommes.

¹⁵⁹ BDP, DOJ, Integras, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, SVBB, terre des hommes.

¹⁶⁰ EKKJ, SAJV, Save the Children.

¹⁶¹ EVP, DOJ, insieme, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, SVBB, terre des hommes.

¹⁶² DOJ, insieme, Kinderbüro Basel, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, SVBB, terre des hommes.

¹⁶³ DOJ, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, okay zürich PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, terre des hommes.

sein, Anfragen von Kindern mit einer geistigen Behinderung und von deren Angehörigen entgegenzunehmen.¹⁶⁴

Die Zahlen der Kinderanwaltschaft Schweiz zeigten auf, dass es regelmässig zu Verletzungen der Kinderrechte komme: im Jahr 2016 habe diese Organisation im Zusammenhang mit Rechtsverfahren 395 Gespräche mit 345 Kindern aus 277 Familien geführt. In fast 80 % der Fälle sei dabei eine Lösungsfindung ohne Rechtsvertretung möglich gewesen.¹⁶⁵

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz decke heute ad interim einen Teil des Aufgabengebiets der geforderten Ombudsstelle ab, und auch andere Organisationen setzten sich für Kinderrechte ein. Diesen Organisationen fehlten jedoch die erwähnten Befugnisse wie beispielsweise das Akteneinsichtsrecht, und die Finanzierung dieser Angebote sei langfristig nicht gesichert. Die direkte Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch die Kinderanwaltschaft Schweiz werde gegenwärtig von Stiftungen finanziert. Diese Finanzierung laufe Ende 2020 aus und werde sich gemäss Aussagen der Geldgeber aus privaten Mitteln nicht erneuern lassen. Die öffentliche Hand stehe gegenüber Kindern in der Pflicht, die Ombudsstelle zu errichten und langfristig zu finanzieren.¹⁶⁶

Für die Aufgaben der Ombudsstelle würden Kosten von einer Million Franken pro Jahr anfallen.¹⁶⁷ Die Kosten würden jedoch durch Einsparungen bei unnötigen Folgekosten, die durch Fehlentscheide entstehen könnten, mehr als aufgewogen.¹⁶⁸

Die Ombudsstelle würde eine enge Zusammenarbeit mit bestehenden Organisationen pflegen.¹⁶⁹ Das Zusammenspiel der Leistungen für Behörden und Gerichte mit dem Betrieb einer Anlaufstelle für Kinder werde viel dazu beitragen, dass die Justiz kindgerechter werde. Aus den praktischen Erfahrungen könnten Verbesserungen des Systems abgeleitet werden. Die Ombudsstelle nütze allen Beteiligten: die betroffenen Kinder erlebten ihre Rechte und würden ernst genommen, die Gerichte und Behörden würden in kindgerechtem Handeln unterstützt, die Gesellschaft profitiere von der Verhinderung von Unrecht, und das Ansehen der Schweiz und ihres Rechtssystems würden gestärkt.¹⁷⁰

Die Ombudsstelle müsse auf Bundesebene angesiedelt sein. Für 26 kantonale Lösungen müsste mindestens der vierfache Betrag gerechnet werden (26 Kantone zu je 175'000 Franken, berechnet nach einem Bericht des Regierungsrats des Kantons Obwalden über eine kantonale Ombudsstelle), und Einrichtungen in kleinen Kantonen könnten nicht die notwendige Kompetenz aufbauen. Kantonale Lösungen führten zudem zu Doppelspurigkeiten und Schwierigkeiten bezüglich der Zuständigkeit. Eine nationale Stelle geniesse weiter eine grössere Unabhängigkeit als lokale Einrichtungen mit einem kleinen Einzugsgebiet. Eine eidgenössische Anlaufstelle stelle den Föderalismus nicht in Frage, da die Zuständigkeiten der Behörden und Gerichte gewahrt würden.¹⁷¹

¹⁶⁴ DOJ, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, SFH, schlupfhuus, stiftung zkj, terre des hommes.

¹⁶⁵ DOJ, Integras, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, SVBB, terre des hommes.

¹⁶⁶ DOJ, Integras, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, SVBB, terre des hommes.

¹⁶⁷ DOJ, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, terre des hommes.

¹⁶⁸ DOJ, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, stiftung zkj.

¹⁶⁹ DOJ, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, SVBB, terre des hommes.

¹⁷⁰ DOJ, insieme, Integras, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, stiftung zkj, terre des hommes.

¹⁷¹ DOJ, Integras, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, SFH, schlupfhuus, stiftung zkj, terre des hommes.

In den Pariser Prinzipien sei vorgesehen, dass NMRI die Befugnis erteilt werden könne, Einzelbeschwerden und Petitionen entgegenzunehmen. Gemäss dem Schlussbericht zur Evaluation des SKMR sähen sich die Mitglieder des Direktoriums nicht in der Lage, in Kombination mit ihrer üblichen Stellung als Universitätsprofessorinnen und -professoren den Aufgaben einer Ombudsstelle nachzukommen. Nach Ansicht der interessierten Teilnehmenden müsse jedoch das Personal der Einrichtung auf die zu erfüllenden Aufgaben zugeschnitten werden und nicht umgekehrt. Unabhängig von ihrer Anbindung müsse die NMRI über die für eine Anlaufstelle notwendigen personellen Ressourcen verfügen. Die finnische NMRI zeige, dass verschiedene Organe in einer NMRI vereint werden könnten. Der Praxisbezug der NMRI würde damit erhöht.¹⁷²

Über diese inhaltlichen Aspekte hinaus sei der vorliegende Rechtssetzungsprozess die einzige Möglichkeit, in absehbarer Frist eine Ombudsstelle für Kinderrechte gesetzlich zu verankern.¹⁷³

Die Ombudstätigkeit sei in Artikel 3 Absatz 1 MRIG als "Ombudstätigkeit für Kinder"¹⁷⁴ oder "Förderung des Zugangs zur Justiz"¹⁷⁵ (vgl. Ziff. 4.3.3.5) zu verankern. Die Befugnisse der Ombudsstelle müssten auch im Gesetz geregelt werden, soweit eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei.¹⁷⁶

Gruppo 20 novembre per i diritti del bambino regt an, es sei der Betreff Ombudsperson anstelle von Ombudsman zu verwenden.

Mehrere Teilnehmende schlagen vor, die NMRI solle auch im Bereich des Schutzes der Rechte der Kinder unterstützend und beratend tätig sein.¹⁷⁷ Eine eigentliche Ombudsfunktion solle ihr jedoch nicht zukommen,¹⁷⁸ da die Annahme von individuellen Klagen eine staatliche Aufgabe darstelle.¹⁷⁹

Der SSV regt an zu prüfen, ob der Schutz der Kinderrechte allenfalls zu den Aufgaben der NMRI hinzugefügt werden könne.

Andere Teilnehmende haben sich ausdrücklich gegen eine Ombudsfunktion der NMRI ausgesprochen.¹⁸⁰

Die SP hat Verständnis für das Anliegen ausgedrückt, hält die NMRI aber für den falschen Ort, dieses umzusetzen. Bund, Kantone und Gemeinden seien verpflichtet, für den Schutz der Kinderrechte einzustehen, und es wäre der Unabhängigkeit der NMRI abträglich, wenn sie zum Vollzugsorgan dieser staatlichen Aufgabe würde. Die NMRI habe eine andere Rolle.

¹⁷² DOJ, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, terre des hommes.

¹⁷³ BDP, Integras, Pro Juventute, SFH, Stiftung Freiheit und Menschenrechte, terre des hommes.

¹⁷⁴ BDP, DOJ, Integras, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, okaj zürich, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, Save the Children, schlupfhuus, stiftung zkj, SVBB, terre des hommes.

¹⁷⁵ EKKJ, SAJV, SFH.

¹⁷⁶ DOJ, Kinderbüro Basel, Kinderanwaltschaft Schweiz, okaj zürich, PACH, Plan International Schweiz, Pro Juventute, schlupfhuus, SFH, stiftung zkj, terre des hommes.

¹⁷⁷ AG, AR, NE, CVP, KdK (der Stellungnahme der KdK haben sich auch BL, FR, GL, GR, JU, OW und UR angeschlossen).

¹⁷⁸ AG, AR.

¹⁷⁹ KdK.

¹⁸⁰ TG, SP, economiesuisse.

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
NE	Neuenburg / Neuchâtel
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals

GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ACAT	Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter Action des chrétiens pour l'abolition de la torture
ADEM	Allianz für die Rechte der Migrantenkinder Alliance pour les droits des enfants migrants Alleanza per i diritti dei bambini migranti Aliance for the Rights of Migrant Children
AGR	Arbeitsgemeinschaft für Religionsfreiheit Groupe de travail pour la liberté religieuse
AI	Amnesty International Schweizer Sektion Amnesty International Section suisse Amnesty International Sezione svizzera
akte	arbeitskreis tourismus und entwicklung
Alliance Sud	
apt	association pour la prévention de la torture associación para la prevención de la tortura association for the prevention of torture
ask!	arbeitsgruppe schweiz-kolumbien
ATD Quart Monde	
augen auf Basel	
AvenirSocial	Soziale Arbeit Schweiz Travail social Suisse Lavoro sociale Svizzera Lavur sociala Svizra
Beirat des SKMR	
Bildungscoalition NGO	Bildungscoalition NGO Coalition Education ONG
Caritas	Caritas Schweiz Caritas Suisse Caritas Svizzera
CCSI	Centre de Contact Suisses-Immigrés
Cerebral	Vereinigung Cerebral Schweiz Association Cerebral Suisse Associazione Cerebral Svizzera

CEVI Schweiz	CEVI Schweiz Unions chrétiennes suisses YWCA YMCA Switzerland
CP	Centre patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes démocratiques de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri Giuristas e Giurists Democratics Svizzers
DOJ	Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz Assoication faïtière suisse pour l'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert
economiesuisse	
EFS	Evangelische Frauen Schweiz Femmes Protestantes en Suisse
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse Commissione federale per l'infanzia et la gioventù
EKM	Eidgenössische Migrationskommission Commission fédérale des migrations Commissione federale della migrazione
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus Commission fédérale contre le racisme Commissione federale contro il razzismo
FIAN Schweiz	FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk Schweiz
FICE Schweiz	Schweizerische Gesellschaft für Erzieherische Hilfen
FIZ	Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration
grundrechte.ch	grundrechte.ch droitsfondamentaux.ch dirittifondamentali.ch
Gruppo 20 novembre per i diritti del bambino	
GSOA	Gruppe für eine Schweiz ohne Armee Groupe pour une Suisse sans Armée Group for a Switzerland without an Army
HEKS	Hilfswerk der evangelischen Kirchen Schweiz Entraide Protestante Suisse
Helvetas	
humanrights.ch	
ICJ	Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission Section suisse de la Commission internationale des juristes
Inclusion Handicap insieme	

Integras	Fachverband Social- und Sonderpädagogik
JuCH	Juristinnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera Giuristas Svizra Women Lawyers Switzerland
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des Gouvernements cantonaux Conferenza dei Governi cantonali Conferenza de las Regenzas chantunales
Kinderanwaltschaft Schweiz	
Kinderbüro Basel	
Kinderrechte Ost- schweiz	
Kinderschutz Schweiz	Kinderschutz Schweiz Protection de l'enfance Suisse Protezione dell'infanzia Svizzera
KOKES	Konferenz für Kinder- und Erwachsenenschutz Conférence en matière de protection des mineurs et des adultes Conferenza per la protezione dei minori e degli adulti
mmi	Marie Meierhofer Institut für das Kind
Netzwerk Kinder- rechte Schweiz	Netzwerk Kinderrechte Schweiz Réseau suisse des droits de l'enfant Rete svizzera diritti del bambino Child Rights Network Switzerland
NGO post Beijing	NGO-Koordination post Beijing Schweiz Coordination post Beijing des ONG Suisses Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere Coordinaziun post Beijing dallas ONG Svizras NGO-Coordination post Beijing Switzerland
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter Commission nationale de prévention de la torture Commissione nazionale per la prevenzione della tortura Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura National Commission for the Prevention of Torture
okaj zürich	kantonale kinder- und jugendförderung
PACH	Pflege- und Adoptivkinder Schweiz
Pink Cross	
Plan International Schweiz	
Pro Juventute	
Pro Kinderrechte Schweiz	Verein Pro Kinderrechte Schweiz Association suisse pour les droits de l'enfant
Psychexodus	
Public Eye	

SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände Conseil Suisse des Activités de Jeunesse Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse
Save the Children	
schlupfhuus	
sek	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund Fédération des Églises protestantes de Suisse Federation of Swiss Protestant Churches
Sexuelle Gesundheit Schweiz	Sexuelle Gesundheit Schweiz Santé sexuelle Suisse Salute sessuale Svizzera
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe Organisation suisse d'aide aux réfugiés Swiss Refugee Council
SGA	Schweizerische Gesellschaft für Aussenpolitik Association suisse de politique étrangère Associazione svizzera di politica estera
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGB-FSS	Schweizerischer Gehörlosenbund Fédération Suisse des Sourds Federazione Svizzera dei Sordi
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte Centre suisse de compétence pour les droits humains Centro svizzero di competenza per i diritti umani Swiss Centre of Expertise in Human Rights
SRF	Schweizerischer Friedensrat Conseil suisse pour la paix Consiglio svizzera per la pace Swiss Peace Council
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
Stiftung Freiheit und Menschenrechte	
SSI	Internationaler Sozialdienst Schweiz Service social international Suisse

	Servizio Sociale Internazionale Svizzera International Social Service Switzerland
stiftung zkj	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime
STSA	Swiss Trading & Shipping Association
SVBB	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände Association suisse des curatrices et curateurs professionnels Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali
swissuniversities	
TdF	Terre des femmes
terre des hommes	terre des hommes schweiz terre des hommes suisse terre des hommes svizzera
TGNS	Transgender Network Switzerland
TS	Travail.Suisse
Unser Recht	Unser Recht Notre Droit Nostro Diritto Noss Dretg
up!schweiz	Unabhängigkeitspartei Schweiz
VPO+	Vereinigung der Parlamentarischen Ombudspersonen Schweiz

Verzicht auf Stellungnahme

- Kanton Nidwalden
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
- Schweizerischer Gemeindeverband